

**Mitteilung des Senats vom 8. März 2016**

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

## **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

vom 8. März 2016

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Im Hinblick auf die frühestmögliche Anwendung der mit der Gesetzesänderung verbundenen Regelungen und dem damit verbundenen Nachweis als Voraussetzung für die Bewerbung der bremischen Hochschulen um Bundesmittel erscheint die Beschlussfassung zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung unverzichtbar.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat die beabsichtigte Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 zur Kenntnis genommen.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

## **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „3a,“ die Angabe „3b,“ eingefügt.  
Nach dem Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:  
„(3b) Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Absatz 1 und 3 hat auch, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und die Zugangsprüfung an einer bremischen Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studiengangs oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung können die Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium entsprechend § 43 verlangen. Das Nähere regelt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.“
2. In § 43 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „entsprechend für“ die Wörter „Bewerber und Bewerberinnen, die eine Zugangsprüfung nach § 33 Absatz 3b anstreben sowie für“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A: Allgemeines**

Studieninteressierte geflüchtete Menschen mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen vor Aufnahme eines Studiums eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Die vorgelegten Nachweise über den Schulabschluss im Herkunftsland werden über „uni-assist“ daraufhin geprüft, ob sie entsprechend der Maßgaben der Kultusministerkonferenz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig sind. Die Prüfung kann eine direkte Hochschulzugangsberechtigung, das Erfordernis der Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder auch eine Ablehnung ergeben. Sofern die Prüfung ergibt, dass vor Aufnahme eines Studiums der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung erforderlich ist, ist dies in Bremen bisher nicht möglich, weil es als einziges Bundesland nicht über ein Studienkolleg oder entsprechende Strukturen verfügt.

Darüber hinaus hatten sich im Dezember 2015 die Bundesländer im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, für studierfähige geflüchtete Menschen, die aufgrund ihrer Flucht keinen Nachweis über die in ihrem Heimatland erworbenen Bildungsnachweise führen können, in jedem Bundesland ein Prüf- und Feststellungsverfahren zur Erleichterung des Nachweises der Studierfähigkeit anzubieten.

Um Geflüchteten den Zugang zum bremischen Hochschulsystem zu erleichtern und die Chancen zur Integration zu verbessern, soll nun auch in Bremen die Möglichkeit eröffnet werden, über eine Zugangsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Das Prüf- und Feststellungsverfahren soll aufgrund des Fehlens eines Studienkollegs in Bremen durch die Hochschulen selbst durchgeführt und mit einer Zugangsprüfung abgeschlossen werden.

### **B: Einzelbegründung**

zu Nr. 1 a:

Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule für Künste verlangt neben dem ausländischen Schulabschluss und der Zugangsprüfung zusätzlich den Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium. Die neue Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3b BremHG wird damit den übrigen Hochschulzugangsberechtigungen gleichgestellt.

zu Nr. 1 b:

Der neue § 33 Abs. 3 b BremHG schafft eine weitere Möglichkeit, für das Studium an einer bremischen Hochschule eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Zielgruppe der Regelung sind Studierwillige, die im Ausland einen Schulabschluss erworben haben, der sie zwar im entsprechenden Land berechtigt, eine Hochschule zu besuchen, der jedoch in Bremen nicht gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 4 BremHG als gleichwertig anerkannt wird. Diesen Studierwilligen wird nun ermöglicht, durch das Ablegen einer Zugangsprüfung, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, die zum Studium an einer bremischen Hochschule berechtigt. Durch die Prüfung wird nachgewiesen, dass die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten vorhanden sind, um ein Studium erfolgreich abzuschließen.

§ 33 Absatz 3b Satz 3 ermöglicht den Hochschulen verpflichtend vorzusehen, dass in Vorbereitung auf die Zugangsprüfung ein Vorbereitungsstudium zu absolvieren ist. Im

Rahmen dieses Vorbereitungsstudiums werden bestehende Kenntnislücken zwischen dem Schulabschluss des Herkunftsstaates und dem Niveau einer hiesigen Hochschulzugangsberechtigung geschlossen. Ob die Teilnahme verpflichtend ist, kann beispielsweise vom Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder vom jeweiligen Schulabschluss abhängig gemacht werden.

§ 33 Absatz 3b Satz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die senatorische Behörde. Die Verordnung kann unter anderem Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung, über die Anerkennung von Nachweisen über den Schulabschluss im Herkunftsland, über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium und zur Zugangsprüfung, über die Immatrikulation, über das Prüfungsrecht und über die Bildung einer Note der Hochschulzugangsberechtigung enthalten.

zu Nr. 2

Durch die Ergänzung von § 43 Absatz 1 Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass es sich bei dem Vorbereitungsstudium für die Zugangsprüfung nach § 33 Absatz 3b Satz 3 BremHG um ein Vorbereitungsstudium im Sinne von § 43 BremHG handelt, für das eine Immatrikulation an einer bremischen Hochschule erfolgt. Damit handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 BAföG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen um eine förderungsfähige Ausbildung, für die, abhängig vom Aufenthaltsstatus, gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht.